

Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen

Am 01.03.2012 tritt das Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) teilweise in Kraft. Das ESUG soll die in den letzten Jahren zu beobachtende „Sanierungsemigration“ nach England stoppen. Im Folgenden fassen wir die wichtigsten Neuerungen des ESUG für Sie zusammen:



Andreas Lutze

- Die Gläubiger bekommen mehr Einfluss auf die Auswahl des Insolvenzverwalters. Der vorläufige Gläubigerausschuss kann bindende Kriterien für die Auswahl des Insolvenzverwalters festlegen oder sogar einstimmig dessen Person bestimmen.
- Zur Beseitigung der Überschuldung bzw. Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit können Gläubigerforderungen künftig in Gesellschaftsanteile umgewandelt werden (debt-equity-swap). Die Gläubiger bekommen auf diese Weise die Chance, an künftigen Erträgen des sanierten Unternehmens teilzuhaben.
- Der vorläufige Gläubigerausschuss kann künftig eine bindende Entscheidung über die Eigenverwaltung des Schuldners unter Aufsicht eines neutralen Sachwalters treffen.
- Es wird ein „Schutzschirm“ für den Fall der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners eingeführt. Hat der Schuldner in einem solchen Fall die Eigenverwaltung beantragt, kann das Insolvenzgericht für die Dauer von maximal drei Monaten alle Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einstellen und dem Schuldner auferlegen, innerhalb dieser Frist einen Insolvenzplan vorzulegen.

Bei Fragen zum Insolvenzrecht wenden Sie sich bitte an Rechtsanwalt Andreas Lutze.

Kleve, im Februar 2012